

Zeitschrift: Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch
Band: 112 (2014)
Heft: 6

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SHV-Sektion Bern: Empfehlungen für die Betreuung im Wochenbett

An der Mitgliederversammlung der SHV-Sektion Bern vom 25. April 2014 wurden die neuen Empfehlungen für die Betreuung im frühen und späten Wochenbett verabschiedet. Sie dienen den frei praktizierenden Hebammen der Sektion als Grundlage und Orientierung für ihre Arbeit im Wochenbett.

Die Empfehlungen gliedern sich in drei Teile. Der erste Teil gibt Auskunft zu den Grundlagen der Hebammenarbeit. Der zweite Teil behandelt die spezifische Situation in der professionellen ambulanten Wochenbettbetreuung und der dritte Teil ist eine praktische Checkliste für die Hebammenarbeit im frühen und späten Wochenbett. Weiter sind nützliche Literatur und Links aufgeführt.

Die Empfehlungen richten sich auch an Spitalhebammen, Geburtshilfliche Abteilungen und Wochenbettstationen. Weiteren Fachpersonen wie auch Eltern, Behörden und Interessierten bieten die Empfehlungen Überblick und Angebote der Hebammenarbeit.

Die Empfehlungen sind auf der Webseite der SHV-Sektion Bern in der Rubrik Bibliothek zu finden:
www.bernerhebamme.ch

Einführung von bezahlten Stillzeiten

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 die Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) verabschiedet und gleichzeitig beschlossen, das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den Mutterschutz zu ratifizieren. Die revidierte Verordnung sieht neu das Prinzip der entlohnten Stillzeiten vor. Die Revision tritt per 1. Juni 2014 in Kraft.

Abgesehen von der Entlohnung der Stillzeiten entspricht die geltende Schweizer Gesetzgebung im Allgemeinen bereits den Anforderungen des IAO-Übereinkommens. Der neue Artikel 60 Absatz 2 ArGV 1 leitet einen Systemwechsel ein: Bisher wurde für die Anrechenbarkeit der

Stillzeit als Arbeitszeit zwischen Stillen im Betrieb und ausserhalb des Betriebs unterschieden. Diese Unterscheidung wird nun aufgehoben. Zudem muss der Arbeitgeber mit der neuen Regelung die Arbeitnehmerin neu in einem begrenzten Umfang für die Zeit entlohnen, die sie für das Stillen braucht. Diese Änderung orientiert sich an den geltenden Bestimmungen in den Nachbarländern der Schweiz.

Quelle: www.news.admin.ch

Weibliche Genital- verstümmelung in der Schweiz



Im Februar 2014 hat die Arbeitsgruppe FGM – sie wurde im Jahr 2012 gegründet – die «Bestandesaufnahme über die Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz in den Bereichen Prävention, Unterstützung und Schutz» in Deutsch und Französisch veröffentlicht.

Sie ist zu finden unter: www.bag.admin.ch
Themen > Gesundheitspolitik

Im März 2014 hat das Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) in Bern zudem eine Publikation zum Thema veröffentlicht: «Weibliche Genitalverstümmelungen/Genitalbeschneidungen in der Schweiz: Empfehlungen und Best Practices.»

Im Auftrag des BAG und des BFM hat das SKMR Empfehlungen für die Prävention, Versorgung, Schutz und Intervention im Bereich der weiblichen Genitalverstümmelungen und Genitalbeschneidungen in der Schweiz zu erarbeiten.

Im Rahmen der Studie wurde eine Übersicht über bereits vorhandene Empfehlungen erarbeitet. Anschliessend hat ein umfangreiches und breit angelegtes Konsultationsverfahren stattgefunden, in dem diese Empfehlungen von Expertinnen validiert wurden. Die Fachleute, die sich am Konsultationsverfahren beteiligt haben, stammen aus allen Bereichen, die mit der Problematik von FGM konfrontiert sind. Die Erkenntnisse aus den insgesamt fünf Evaluationsrunden bilden die Grundlage für eine Reihe von strategischen Empfehlungen und Empfehlungen für die Umsetzung, die dem BAG und dem BFM nun als Ergebnisse vorgelegt werden.

Mehr Informationen unter:
www.skmr.ch/de/skmr.html

Sind «Retterbabys» bald erlaubt?

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2014 die Vorlage zur Präimplantationsdiagnostik (13.051) mit 17 zu 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen zuhanden des Nationalrats verabschiedet. Die WBK-N empfiehlt im Vergleich zum Ständerat eine Öffnung der Vorlage.

Die WBK-N hat an ihrer zweiten Sitzung zum Thema Präimplantationsdiagnostik eine weitere Öffnung des Fortpflanzungsmedizinengesetzes entschieden. Bereits an der ersten Sitzung hatte die Kommission die Zulassung des Chromosomenscreenings für unfruchtbare und erblich belastete Paare beschlossen, womit alle *in vitro* gezeugten Embryonen auf chromosomale Störungen getestet werden können.

Die WBK-N hat sich auch mit dem Thema der HLA-Typisierung («Retterbabys») befasst. Zur Rettung des Lebens eines kranken Geschwisters soll erlaubt werden, das Erbgut von Embryonen zu untersuchen und eine Auswahl der (dafür geeigneten) immunkompatiblen Embryonen zu treffen.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Zulassung der HLA-Typisierung mit 13 zu 11 Stimmen bei einer Enthaltung zu. Eine Minderheit möchte die Zulassung im Rat verhindern. Die Möglichkeit zur Zeugung von «Retterbabys» würde

eine Änderung von Artikel 119 Abs.2 Bst. c der Bundesverfassung verlangen, der den Fall der HLA-Typisierung ausdrücklich erlaubt. Zum anderen entstand eine Debatte rund um die 3er- und 8er-Regel.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, maximal drei Embryonen ausserhalb des Körpers der Frau entwickeln zu dürfen, wenn das Erbgut nicht untersucht wird, und maximal acht zu entwickeln, wenn das Erbgut untersucht wird. Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen die Aufhebung dieses Grundsatzes und möchte die Entwicklung so vieler Embryonen erlauben, als für die Fortpflanzung oder die Untersuchung des Erbguts notwendig sind. Der zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Verfassungsänderung stimmte die Kommission mit 13 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu. Die Beratung im Nationalrat ist am 3. Juni vorgesehen.

Quelle: Parlamentsdienste, Bern
Mehr Informationen unter: www.parlament.ch

Kinder impfen – Fakten und Empfehlungen im Überblick



Die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) verschafft mit ihrer neuen Broschüre einen Überblick zu Fakten und Empfehlungen.

Die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) ist der Ansicht, dass den Eltern die Möglichkeit gegeben werden soll, sich mit den unterschiedlichen Empfehlungen und Gestaltungsvarianten des Impf-

plans auseinanderzusetzen. Daher hat sie Angaben verschiedener Behörden, Gremien und Experten in einer umfassenden Broschüre gegenübergestellt, beispielsweise zu den Fragen von Wirkung und Nebenwirkungen von Kinderimpfungen, zu Zeitplänen und verfügbaren Impfstoffen. Damit wird den Eltern ermöglicht, Vor- und Nachteile abzuwägen und zu einer überzeugten Impfscheidung für ihr Kind zu kommen.

Die Broschüre «Kinderimpfungen – eine Entscheidungshilfe» ist für 24 Franken erhältlich, Gönnerinnen und Gönner der SKS bezahlen 19 Franken, jeweils zuzüglich Versandkosten.

Mehr Informationen unter:
www.konsumentenschutz.ch > Themen >
Gesundheit und Prävention

Positionspapier zur Notfallkontrazeption

Die interdisziplinäre Expertengruppe für Notfallkontrazeption (IENK) und die Kommission Kontrazeption der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM) haben zusammen mit anderen Fachpersonen aus Pharmazie, Gynäkologie und Beratungsstellen für sexuelle Gesundheit und Familienplanung ein gemeinsames *Positionspapier zur Notfallkontrazeption* in der Schweiz verfasst.

Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglichte einen breit abgestützten Konsens zu einigen häufig gestellten Fragen und ist somit eine Basis für die Praxis.

Mehr Informationen zum Positionspapier unter:
www.sggg.ch/de | www.sante-sexuelle.ch >
Was wir tun > Zugang für alle > Notfallverhütung

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Erkennen und Handeln. Empfehlungen von der Praxis für die Praxis. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und auf den Schutz des Staates. Jeder trägt Verantwortung dafür, dass unsere Kinder gewaltfrei aufwachsen und sich bestmög-

lich entwickeln und entfalten können. Der Leitfaden ergänzt das Gesamtkonzept des Bayerischen Familienministeriums zum Kinderschutz an der wichtigen Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe. Er gibt konkrete Hilfestellung zur sicheren diagnostischen Abklärung und soll zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf bzw. festgestellten gewichtigen Anhaltspunkten für Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche beitragen. Der Leitfaden ist auch für Hebammen hilfreich und zu finden unter:
www.aerzteleitfaden.bayern.de

Gemeinsame elterliche Sorge: AHV- Erziehungsgutschriften neu geregelt

Der Bundesrat hat am 14. Mai 2014 neue Bestimmungen für die Anrechnung von Erziehungsgutschriften sowie weitere Ausführungsbestimmungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge verabschiedet. Die Anpassungen der Verordnungen betreffend das Zivilstandswesen treten, wie die Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB), auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Die Änderung der AHV-Verordnung hat der Bundesrat auf 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt, um den Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden der Kantone mehr Zeit zur Vorbereitung auf ihre neuen Aufgaben einzuräumen.

Mit der Änderung des ZGB wird die gemeinsame elterliche Sorge zur Regel. Trotzdem ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft häufig nur ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit einschränkt, um die gemeinsamen Kinder zu betreuen, und dadurch Einbussen im Hinblick auf die künftigen AHV-Leistungen hat. Die bisher geltende Regelung, wonach die Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig aufgeteilt werden, ist somit in vielen Fällen nicht mehr angemessen.

Quelle: www.news.admin.ch